

**Satzung  
der Stadt Essen vom 09.02.2006  
über die äußere Gestaltung baulicher  
Anlagen, unbebauter Flächen und  
Einfriedungen für den Südteil der  
Bergarbeitersiedlung Mathias-  
Stinnes in Essen-Karnap**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), und des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 5 der Bauordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 332), hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 25.01.2006 folgende Satzung beschlossen:

**Allgemeine Grundsätze und Ziele**

Ziel der Satzung ist es, die wichtigen Gestaltungsmerkmale des Gebäudebestandes und der Freiflächen im Geltungsbereich zu sichern, unerwünschte gestalterische Entwicklungen zu verhindern und auf eine positive Gestaltungspflege hinzuwirken. Notwendige bauliche Veränderungen zur Verbesserung der Bausubstanz und des Wohnwertes sollen ermöglicht werden.

**§ 1**

**Geltungsbereich (siehe Plan)**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist im Plan durch Umrandung dargestellt.

Gebäude und Grundstücke, die nicht den Festsetzungen der Satzung unterliegen, sind im Plan gekennzeichnet.

**§ 2**

**Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen und die Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke. Sie erfasst sowohl die gemäß § 63 BauO NRW genehmigungspflichtigen als auch die gemäß § 65 BauO NRW genehmigungsfreien Vorhaben.

Für die genehmigungspflichtigen Vorhaben gemäß § 63 BauO NRW (z.B. Dachgauben, Anbauten, Garagen und Carports) ist ein Bauantrag zu stellen. Darüber hinaus ist ein Bauantrag auch erforderlich für die normalerweise genehmigungsfreie Änderung der äußeren Gestaltung der Gebäude durch Anstrich, Verputz, Verfugung, Dacheindeckung, Solaranlagen, durch Einbau oder Austausch von Fenstern und Türen, Austausch von Umwehungen sowie durch Bekleidungen und Verblendungen (§ 65 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW).

**§ 3**

**Fassaden**

Die vorderen und seitlichen Außenwände

sind in ihren äußeren Abmessungen zu belassen (siehe Kennzeichnung im Plan).

Die Fassaden aus Backstein mit Backsteinverzierungen sowie Putzflächen sind zu erhalten. Die Fugen können durch Fugenmörtel erneuert werden. Die Fassade kann z.B. im Jos-Verfahren gereinigt werden.

Verputzte Flächen der Gebäude sind im Farbton RAL 9002 Grauweiß zu streichen. Verputzte Flächen der Sockel können auch im Farbton RAL 7044 Seidengrau gestrichen werden.

(Hinweis: Auf Grund dieser Festsetzungen ist eine Außendämmung der vorderen und seitlichen Außenwände nicht möglich.)

**§ 4**

**Fenster**

Die Lage und die Größe der Fenster in den vorderen und seitlichen Außenwänden sind nicht zu verändern. Zusätzliche Fenster dürfen hier nicht eingebaut werden. Es sind nur weiße Fenster mit Kämpfer (Oberlicht) in Holz oder Kunststoff zulässig.

**§ 5**

**Eingangsbereich**

Die Lage und die Größe der Haustür sind nicht zu verändern. Die Türen sind von Außen im Farbton RAL 6005 Moosgrün oder RAL 9010 Reinweiß zu streichen.

Vordächer sind zulässig in einer Stahl-/Glas-konstruktion mit einer Breite von max. 2,00 m und einer Tiefe von max. 1,50 m. Die Vordächer können mit seitlichem Wetterschutz, in gleicher Ausführung wie das Vordach, erstellt werden.

**§ 6**

**Dächer**

Die Dachform und die Dachneigung sowie die vorhandenen Dach- und Traufhöhen sind zu erhalten. Bei Neudeckung sind rote Tonziegel oder rote Betondachsteine zu verwenden.

Dachgauben und Dacheinschnitte sind in den Dachflächen im Bereich der vorderen und seitlichen Dachflächen Außenwände nicht zulässig.

Beim Einbau von Dachflächenfenstern sind Fabrikate zu verwenden, die nicht wesentlich über die Dachhaut hinausragen (keine Aufkeilrahmen o.ä.).

**§ 7**

**Anbauten**

Anbauten sind an den vorderen und seitlichen Außenwänden nicht zulässig. Anbauten an der Hinterseite dürfen das Erscheinungsbild des Hauses zur Straße nicht beeinträchtigen.

**§ 8**

**Garagen, Carports und  
Kfz-Stellplätze**

Garagen, Carports und Kfz-Stellplätze sind

vor den vorderen Außenwänden der Gebäude nicht zulässig. Garagen und Carports sind mindestens 5,0 m von der Grundstücksgrenze zur Straße ( im Bereich der vorderen Außenwände) zurückzusetzen.

Der Anbau einer Garage oder eines Carports an die seitliche Außenwand ist nur im Bereich der hinteren Gebäudehälfte zulässig.

Bei der Farbgebung der Garagen ist die Farbe des Hauptgebäudes zu übernehmen. Garagentores sind im Farbton RAL 9001 Creme-weiß; RAL 9002 Grauweiß oder RAL 7044 Seidengrau zu streichen. Es sind Flachdächer oder Satteldächer mit der gleichen Dacheindeckung (Material und Farbe) wie das Hauptgebäude erlaubt.

**§ 9**

**Einfriedungen**

An den Grundstücksgrenzen zur Straße sind Zäune mit einer Höhe von maximal 1,00 m zulässig. Hecken können bis zu einer Höhe von 1,50 m hohe Hecken zugelassen werden, wenn verkehrliche Gründe nicht dagegen sprechen.

Mauern sind den historischen Vorbildern angepasst, nur in einer Höhe von maximal 0,55 m, mit gemauerten Pfeilern, Höhe maximal 1,5 m und mit transparenten Gittern zulässig. Vorhandene Mauern können erhalten und wiederhergestellt werden.

**§ 10**

**Abweichende Festsetzungen**

Abweichend von § 3 kann die Fassade des Gebäudes Arenbergstraße 1, wie vorhanden, in einem leicht grünlichen Grauton gestrichen werden.

Abweichend von § 4 können die Fenster der Gebäude Batenbrocker Straße 15 und Boshamerweg 8 ohne Kämpfer (Oberlicht) zur Ausführung kommen.

**§ 11**

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt (§ 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW). Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 12**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung mit dem Originalsatzungsplan (M. 1:1000) kann von jedermann eingesehen werden.

Ausstellungsort: Amt für Stadtplanung und Bauordnung  
Deutschlandhaus, Linden-  
allee 10, 5.Etage Raum 501

Öffnungszeiten: behördliche Arbeitstage  
montags, dienstags, don-  
nerstags von 8.00-16.00 Uhr  
mittwochs von 8.00-15.30  
Uhr  
freitags von 8.00-15.00 Uhr.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Satzung der Stadt Essen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, un bebauter Flächen und Einfriedungen für den Südteil der Bergarbeitersiedlung Mathias-Stinnes in Essen-Karnap sowie die aufgrund des § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

09.02.2006 Der Oberbürgermeister  
i.V.  
Hülsmann  
☎ 88-61 323  
(Plan siehe Seite 36)

## Ordnungsamt:

### **Versteigerung von Fundsachen**

Am Mittwoch, dem 03.05.2006 werden ab 9.00 Uhr bei der Fundstelle der Stadt Essen, Alfredstr. 33 (Hinterhof), Fundsachen versteigert.

Zur Versteigerung gelangen u.a. Uhren, Schmuck, Werkzeug, Fahrräder, Handys, Schirme, Bekleidung und vieles mehr.

02.01.2006 Der Oberbürgermeister  
☎ 88-32 108

## Einwohneramt:

### **Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1988 zur Meldung zur Erfassung**

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom **vollendeten 18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des **Geburtsjahrganges 1988**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadtverwaltung Essen  
Gildehof-Gebäude, Hollestr. 3, Raum 2.20

Sprechstunden:  
montags - donnerstags 8.00 – 13.00 Uhr u.  
14.00 – 15.00 Uhr  
freitags 8.00 – 12.30 Uhr.

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

02.02.2006 Der Oberbürgermeister  
Dr. Reiniger  
☎ 88-33 102

## Tiefbauamt:

### **Straßenwidmung**

Gem. § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zurzeit gültigen Fassung werden folgende Straßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet, und zwar als

#### **Gemeindestraße gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW: Erschließungsstraße**

- a) Abschnitt der Diergardtstraße von der Kerckhoffstraße bis zur Lise-Meitner-Straße  
(Gem. Frohnhausen, Flur 7, Flurstück 156)
- b) Stichstraße der Graf-Beust-Allee zu den Grundstücken Graf-Beust-Allee Hs. Nr. 21 - 27  
(Gem. Essen, Flur 24, Flurstücke 167, 171 und 179 tlw.)

Die Lagepläne, aus denen die genaue Lage und der Umfang der Widmungen hervorgehen, sind als Bestandteil dieser Widmungsverfügung im Anschluss an diese Bekanntmachung veröffentlicht.

Darüber hinaus können die Originalkarten zur Widmung und die Widmungsverfügung beim Tiefbauamt in Essen, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Zimmer 410, an jedem behördlichen Arbeitstag (montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden.

Die Widmungen werden hiermit gem. § 6 Abs. 1 StrWG NW öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 41 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NW (VwVfG NW) gilt diese Widmungsverfügung zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Essen – Tiefbauamt – in Essen Widerspruch erhoben werden.

08.02.2006 Der Oberbürgermeister  
Im Auftrage  
Hickel  
☎ 88-66 101  
(Pläne siehe Seite 37 - 38)

# Planverkleinerung





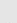

# MATHIAS-STINNES SIEDLUNG

P 0511

## GESTALTUNGSSATZUNG

FÜR DEN SÜDTEIL  
DER BERGARBEITERSIEDLUNG  
MATHIAS-STINNES IN ESSEN KARNAP

### LEGENDE:

-  Gefügebereich der Siedlung
-  Gebäude die nicht den Realisation der Siedlung entsprechen (Wohnpark, Bunker, Park)
-  Grundstücke, die nicht den Festsetzungen der Siedlung unterliegen
-  Abgrenzung der einzelnen und seitlichen Außenwände
-  vorhandene Gebäude
-  Gebäude mit teilweise abweichenden Festsetzungen
-  mögliche Neubausung

## LAGEPLAN

M 1:1.000 im Original

Stand 25.10.2005

planungsuro b.m. wegmann ebinger gmbh esser

